Wichtige Hinweise für den Fall eines Prüfungsrücktritts bzw. Säumnisgesuches

Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung bzw. bei Versäumnis oder Abbruch der Prüfung müssen Sie **das Landesprüfungsamt unverzüglich benachrichtigen** und zugleich **unverzüglich** die **Gründe** hierfür **mitteilen**. Vorzugsweise, zur Wahrung des Unverzüglichkeitserfordernisses, per E-Mail vorab (dez24-lpa-psychotherapie@brd.nrw.de) und sodann in schriftlicher Form.
Im Falle einer **Erkrankung** ist dem Landesprüfungsamt unverzüglich und ohne weitere Aufforderung durch das Landesprüfungsamt eine **fachärztliche Bescheinigung** zum Nachweis der vorgetragenen Erkrankung einzureichen.

Aus dem Attest muss sich nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen die Teilnahme an der Prüfung verhindern und woraus diese resultieren. Es muss ferner erkennbar sein, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu der Einschätzung gelangt ist.

Im eigenen Interesse sollten Sie sich deshalb um einen sofortigen Termin bei einer Fachärztin oder einem Facharzt bemühen. Falls die Fachärztin oder der Facharzt die von Ihnen dargelegte Erkrankung nicht oder nicht mehr bestätigen kann, müsste dies zu Ihren Lasten gewertet werden.

Die Vorlage der fachärztlichen Bescheinigung ist jedoch unabhängig von der unverzüglichen Rücktritts- bzw. Säumniserklärung bzw. der unverzüglichen Darlegung Ihrer Rücktritts- bzw. Säumnisgründe als solcher (s. o.) vorzulegen und kann somit notfalls, z. B. bei Verzögerung bei der schriftlichen Ausfertigung des fachärztlichen Attestes, dem Landesprüfungsamt noch nachgereicht werden. Das bedeutet aber auch, dass Sie in diesem Falle mit Ihrer Rücktritts-/Säumniserklärung bzw. mit der Darlegung Ihrer Rücktritts-/Säumnisgründe gegenüber dem Landesprüfungsamt **nicht** bis zum Vorliegen bzw. bis zur Aushändigung/Übersendung des Attestes warten dürfen.

Bei **stationärer** Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist unverzüglich eine Bescheinigung des entsprechenden Krankenhauses vorzulegen, aus der sich der genaue Grund sowie der entsprechende Zeitraum des Krankenhausaufenthaltes ergeben. Das Landesprüfungsamt **kann** in diesem Ausnahmefall von der zusätzlichen Vorlage eines weiteren Attestes im Einzelfall absehen. Hierzu ist jedoch eine unverzügliche Klärung Ihrerseits mit dem Landesprüfungsamt per E-Mail (dez24-lpa-psychotherapie@brd.nrw.de) erforderlich.

Das Landesprüfungsamt kann darüber hinaus ggf. weitere geeignete Nachweise verlangen und hierfür entsprechende Vorlagefristen setzen.

Nach entsprechender Prüfung und Auswertung der vorgelegten Bescheinigungen bzw. sonstigen Nachweise entscheidet sodann das Landesprüfungsamt abschließend nach erfolgter endgültiger Zulassung durch schriftlichen Bescheid über Ihren Antrag auf Rücktritts- bzw. Säumnisgenehmigung.

Zur zeitnahen unmittelbaren Rücktritts- bzw. Säumniserklärung nebst den oben dargestellten notwendigen Angaben steht Ihnen insbesondere am jeweiligen Prüfungstag das Funktionspostfach dez24-lpa-psychotherapie@brd.nrw.de zur Verfügung.

Achtung: Das Landesprüfungsamt akzeptiert ausschließlich die Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung.

Stand:
14.02.2025